

## Ehrenordnung des Main-Taunus-Kreises

Der Kreistag des Main-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 aufgrund der Ermächtigung der §§ 5, 29 und 30 HKO (Hess. Landkreisordnung) folgende Satzung erlassen:

### Satzung über die Ehrenordnung des Main-Taunus-Kreises

#### Präambel:

In Würdigung der Tatsache, dass auch ein kommunales Gemeinwesen ganz wesentlich von dem Engagement und der Mitwirkung der in diesem Gemeinwesen lebenden Einwohner und gesellschaftlichen Gruppierungen geprägt und gestaltet wird, erlässt der Kreistag als oberstes Organ des Kreises folgende Ehrenordnung, welche die Formen der öffentlichen Anerkennung durch den Main-Taunus-Kreis regelt.

#### Abschnitt I

#### Formen der Ehrung

##### § 1

#### Ehrenplakette

- (1) Als Auszeichnung für Personen, die sich in langjährigem Wirken auf Kreisebene besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenplakette des Main-Taunus-Kreises verliehen werden.
- (2) Die Ehrenplakette nimmt die Symbole der Kreisflagge und des Kreiswappens auf und gibt sie in angepasster Form wieder.  
Sie wird als Auszeichnungsspange gefertigt und kann in der jeweils höchsten verliehenen Stufe öffentlich getragen werden.
- (3) Die Ehrenplakette wird in drei Stufen verliehen:
  - a) Die bronzene Ehrenplakette stellt in

der Rangfolge die erste Stufe,  
b) die silberne die zweite Stufe und  
c) die goldene Ehrenplakette die dritte und höchste Stufe der Auszeichnung dar.

Die Stufen werden durch eine entsprechend farbige Umrandung der Grunddarstellung der Plakette ergänzt.

- (4) Die Ehrenplakette kann mehrfach verliehen werden, jedoch je Stufe nur ein Mal pro Person.
- (5) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt; die Aushändigung erfolgt in feierlicher Form.  
Die Ehrenplakette geht in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.
- (6) Die Ehrenplakette ist die höchste durch den Main-Taunus-Kreis zu vergebende Ehrung.

##### § 2

#### Ehrenbezeichnung

- (1) Der Main-Taunus-Kreis kann Personen, die sich in ehrenamtlicher Funktion über insgesamt mindestens 20 Jahre besonders um den Kreis verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (2) Zu diesem Personenkreis zählen z.B. Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und andere, auf Kreis-

ebene tätige Einwohner.

- (3) Die Ehrenbezeichnung wird durch Voranstellen des Wortes „Ehren-“, in der Regel an das zuletzt ausgeübte Amt oder Mandat bzw. die zuletzt ausgeübte Funktion, das bzw. die für den Main-Taunus-Kreis ausgeübt wurde, gebildet.
- (4) Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung ist die Auszeichnung mit der Ehrenplakette (§ 1) des Main-Taunus-Kreises in der ersten Stufe (bronzene Ehrenplakette) verbunden.
- (5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form durch Aushändigung einer entsprechenden Ernennungsurkunde beim bzw. nach dem Ausscheiden aus der Funktion bzw. dem Gremium in der bzw. in dem die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (6) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

### § 3

#### Ehrenurkunde

- (1) Natürliche und juristische Personen können für besonderes, insbesondere ehrenamtliches, langjähriges Engagement auf z.B. politischem, kulturellem, sozialem, karitativem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem Gebiet oder für besonderes bürgerschaftliches Verhalten mit einer Ehrenurkunde des Kreises ausgezeichnet werden.
- (2) Gleiches gilt für herausragende Einzelleistungen auf den genannten Gebieten sowie für besondere Anlässe oder Jubiläen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (3) Ehrenurkunden können für unterschiedliche Anlässe auch mehrfach an den/die gleichen Ausgezeichneten verliehen werden.

### § 4

#### Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten Glückwünsche des Kreisausschusses

und des Kreistages in schriftlicher Form.

- (2) Als Ehejubiläen gelten die
  - a) goldene Hochzeit (50 Jahre)
  - b) diamantene Hochzeit (60 Jahre)
  - c) eiserne Hochzeit (65 Jahre)
  - d) Gnaden-Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Für Altersjubiläen ist die Vollendung des 90. Lebensjahres maßgebend; danach bis zum 100. jedes weitere fünfte; danach jedes weitere Lebensjahr.

### § 5

#### Ehrengaben

- (1) Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel kann mit den vorstehenden Ehrungen die Überreichung einer Ehrengabe verbunden werden.
- (2) Diese Ehrengabe kann nach Wahl des/der zu Ehrenden ein Präsent oder eine Spende für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Main-Taunus-Kreises sein.
- (3) Bei Ehrungen nach § 4 (Ehe- und Altersjubiläen) kann ein Weinpräsent aus heimischem Anbau überreicht werden.

### Abschnitt II

#### Verfahren

### § 6

#### Verfahren

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Kreistagsvorstands über die Verleihung
  - a) der Ehrenplakette (§ 1)
  - b) der Ehrenbezeichnung (§ 2)
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorstand über die Verleihung der Ehrenurkunden (§ 3), er fertigt die Glückwünsche nach § 4 im Einvernehmen mit dem Kreistagsvorsitzenden aus.
- (3) Für die Entscheidung über Durchführung oder Ablehnung einer Ehrung ist die

Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der zur Entscheidung berufenen Organe des Kreises erforderlich.  
 § 42 HKO i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 3 HGO findet keine Anwendung.

- (4) Die mit der Ehrung (§§ 1 – 3) verbundenen Urkunden werden gemäß § 41 Ziffer 7 HKO vom Kreisausschuss ausgefertigt und vom Landrat, im Vertretungsfall von seinem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet.

## § 7

### Vorschlagsrecht und Stellungnahmen

- (1) Jeder Einwohner des Main-Taunus-Kreises kann eine Ehrung nach den §§ 1 – 4 vorschlagen. Gleiches gilt für die im Main-Taunus-Kreis tätigen Vereine, Verbände und Institutionen. Der/die zu Ehrende(n) kann/können sich nicht selbst vorschlagen. Für den gleichen Sachverhalt kann – mit Ausnahme des § 2 dieser Satzung – nur eine Form der Ehrung durchgeführt werden; unterschiedliche Vorschläge für eine Ehrung aus gleichem Anlass werden in einem Verfahren zusammengefasst.
- (2) Ein Anspruch der/des Vorschlagenden und/oder des/der Vorgeschlagenen auf eine Ehrung besteht weder dem Grunde nach, noch bezüglich deren Form (Abschnitt I).

- (3) Der Kreisausschuss ist ermächtigt, den zur Beurteilung einer vorgeschlagenen Ehrung notwendigen Sachverhalt und Angaben zur Person zu prüfen. Der Vorschlag wird danach mit dem Ergebnis und einer entsprechenden Stellungnahme dem bzw. den zur Entscheidung nach § 6 zuständigen Gremien zugeleitet.
- (4) Bei einer ablehnenden Entscheidung erhält (erhalten) der/die Vorschlagende(n) eine entsprechende Nachricht; eine Begründung für die Ablehnung erfolgt nicht.

## § 8

### Aufhebung bisherigen Rechts

- (1) § 5 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung des Main-Taunus-Kreises i.d.F. der 15. Änderung vom 05.02.1996 wird durch diese Satzung aufgehoben.
- (2) Die Satzung des Main-Taunus-Kreises über die Verleihung einer Ehrenplakette vom 15.03.1968 wird durch diese Satzung aufgehoben und ersetzt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises in Kraft.

Hofheim, am 20.12.2005

Main-Taunus-Kreis  
 - Der Kreisausschuss -

gez.:  
 Berthold R. Gall  
 Landrat